

Bernd Jaquemoth\* /Dieter Zimmermann\*\*

## Grundzüge und Funktionsweise des Pfändungsschutzkontos (sog. P-Konto)

Die Einführung des Pfändungsschutzkontos wirft zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis auf. Nachfolgend werden die neuen Regelungen im Überblick dargestellt sowie aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung mit kurzen Hinweisen und Problemanzeigen zur praktischen Anwendung erläutert.

### I. Ziele der Neuregelung

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes tritt am 1. 7. 2010 in Kraft (BGBl 2009, 1707 ff.).

Die Neuregelung zielt darauf ab,

- die materielle Existenz des Kontoinhabers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen (sowie des Partners/Stiefkindes als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) zu sichern,
- ein effektiveres Vollstreckungsverfahren zu gewährleisten,
- die Vollstreckungsgerichte bzw. Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger zu entlasten sowie
- den Bearbeitungsaufwand der Kreditinstitute als Drittschuldner zu reduzieren. Die Banken/Sparkassen sollen veranlasst werden, ihre Selbstverpflichtung, ein Guthabenkonto für Jedermann zu führen, nunmehr flächendeckend einzulösen sowie auf Kontokündigungen aus Anlass von Kontopfändungen zu verzichten.

### II. Umfang des Pfändungsschutzes auf dem P-Konto

Auf einem P-Konto ist **Guthaben** vom 1. 7. 2010 an nach folgenden Regeln geschützt:

#### 1. Gesetzlicher Sockelschutz

Der gesetzliche **Grundfreibetrag von derzeit 985,15 €** ist automatisch pfändungsfrei (§ 850k Abs. 1 ZPO-2010 i. V. m. § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO).

#### 2. Erhöhter Sockelschutz mit Bescheinigung

Der automatisch geschützte Sockelfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z. B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegennimmt. Kreditinstitute berücksichtigen einen aufgestockten Sockelbetrag, sobald der Kontoinhaber durch eine Bescheinigung zusätzliche Freibeträge (maximal fünf) nachweist. Der Freibetrag für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird **oder** für die der Schuldner/Kontoinhaber Leistungen nach SGB II oder SGB XII entgegennimmt, beläuft sich derzeit auf 370,76 €. Für jede weitere Person kommen 206,56 € hinzu.

Bis 30. 6. 2011 gelten die folgenden erhöhten Freibeträge:

- 1.355,91 € bei einer Unterhaltspflicht;
- 1.562,47 € bei zwei Unterhaltspflichten;
- 1.769,03 € bei drei Unterhaltspflichten;
- 1.975,59 € bei vier Unterhaltspflichten;
- 2.182,15 € bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

<b>Hinweis:</b> In der Beratung sollte parallel der individuell nach Pfändungstabelle pp. unpfändbare Betrag ermittelt werden. Ggf. sind Ratsuchende auf den individuellen Freigabeantrag nach § 850k Abs. 4 ZPO-2010 hinzuweisen (vgl. unten II 4).
--

Zusätzlich zu den Freibeträgen sind zu bescheinigen:

- wiederkehrende Sozialleistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen (wie Schwerstbeschädigtenzulage oder Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen);
- das Kindergeld sowie andere Sozial(geld)leistungen für Kinder (§ 850k Abs. 2, 5 ZPO-2010);
- einmalige Sozialleistungen (z. B. für Umgangskosten, Erstausrüstung oder Klassenfahrt).

Bescheinigungen dürfen ausstellen:

- Arbeitgeber (z. B. mittels aussagekräftiger Lohnabrechnung);
- Familienkassen (insbesondere in Form des Kindergeldbescheides);

---

\* Rechtsanwalt, Nürnberg, Vorstandsmitglied der BAG Schuldnerberatung e. V., Kassel

\*\* Prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt

- Sozialleistungsträger (insbesondere durch Sozialleistungsbescheid);
- geeignete Personen i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (vor allem Rechtsanwälte/Steuerberater);
- geeignete Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

**Problem:** Die Beratungskapazitäten in der Schuldner- und Insolvenzberatung reichen schon jetzt in vielen Regionen nicht aus, um dem Ansturm der Ratsuchenden gerecht zu werden, so dass Wartelisten geführt werden. **Bescheinigungen für Dritte, die sich nicht in laufender Beratung befinden, erfordern erheblichen Mehraufwand, so dass zusätzliche Finanzmittel von Seiten der Bundesländer zwingend erforderlich sind!**

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat eine **Musterbescheinigung** erstellt, die mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) der deutschen Kreditwirtschaft und dem Bundesjustizministerium abgestimmt ist.<sup>1</sup>

**Hinweis:** Ein **zusätzliches Haftungsrisiko** besteht im Verhältnis zu **Klienten** nicht, denn sollte ein Beratungsfehler unterlaufen (z. B. eine bestehende Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem unverheirateten Elternteil eines gemeinsamen Kleinkindes trotz Faktenkenntnis übersehen werden), dann besteht auch sonst eine vertragliche Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

**Gegenüber dem Pfändungsgläubiger** kommt lediglich eine deliktische Haftung in Betracht. Dabei wäre der Träger nur für den Fall einer vorsätzlich falschen Bescheinigung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263, 27 StGB (Beihilfe zum Betrug) zu Schadensersatz verpflichtet.

Hilfsweise muss das Vollstreckungsgericht (bzw. bei öffentlichen Gläubigern die Vollstreckungsstelle) die pfändungsfreien Beträge bestimmen (§ 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO-2010).

### 3. Sockelschutz erfasst alle Einkommensarten

Der (erhöhte) Sockelpfändungsschutz auf dem P-Konto ist unabhängig davon, wo das Guthaben herkommt! Insoweit sind künftig auch Selbstständige geschützt.<sup>2</sup>

### 4. Individuelle Kontofreigabe als Premiumschutz

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreitrag von derzeit 985,15 € (siehe II 1) bzw. die erhöhten Freibeträge (siehe II 2) übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend Pfändungstabelle beantragen (§ 850k Abs. 4 ZPO-2010).

Diese Korrekturmöglichkeit gilt auch zu Gunsten des Gläubigers (z. B. um Unterhaltsberechtigte mit eigenen Einkünften ganz oder teilweise nach § 850c Abs. 4 ZPO herausnehmen zu lassen oder um bei Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung den Zugriff auf den Vorrechtsbereich zu ermöglichen). Wird wegen laufender Unterhaltsansprüche (§ 850k Abs. 3 ZPO-2010) gepfändet, setzt das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) den notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners und seiner vorrangig Unterhaltsberechtigten unabhängig von Sockelfreibetrag und Pfändungstabelle fest.

### 5. Übertragung des Restguthabens

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum ohnehin geschützten neuen Monatsguthaben zur Verfügung. Damit wird das Ansparen einer **Rücklage** möglich. Der maximal geschützte Rücklagenbetrag bestimmt sich nach (ggf. durch die Bescheinigung aufgestocktem) Sockelbetrag bzw. dem von Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle nach Pfändungstabelle pp. individuell festgesetzten pfändungsfreien Monatsbetrag.

### 6. Berechnungsgrundlage Kalendermonat

Die Neuregelung des Kontopfändungsschutzes stellt nur noch auf den **Kalendermonat** ab; damit entfallen zeitanteilige Berechnungen. Verfügungen über Kontoguthaben, die vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (bzw. der Pfändungs- und Überweisungsverfügung) vorgenommen worden sind, haben keine Bedeutung. Auch bei einer Zustellung am Monatsende ist Guthaben in Höhe des vollen Monatsbetrags geschützt.

**Beispiel:** (Alleinerziehende mit Kind erzielt ein laufendes Arbeitseinkommen von 1.400 €; zusätzlich werden 184 € Kindergeld gutgeschrieben.)

- Das Kontoguthaben soll sich zum Zeitpunkt der PfÜB-Zustellung auf 1.584 € belaufen.

<sup>1</sup>Als Download bereitgestellt unter [www.zvi-online.de](http://www.zvi-online.de) sowie [http://www.f-sb.de/download/musterbescheinigungpkonto\\_2010.pdf](http://www.f-sb.de/download/musterbescheinigungpkonto_2010.pdf).

<sup>2</sup> Der herkömmliche Kontopfändungsschutz bezieht sich nur auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen.

- Von den 1.584 € sind 985,15 € automatisch vor der Pfändung geschützt (oben II 1), selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. mit Hilfe einer Lohnabrechnung samt Kinderfreibetrag ihre Unterhaltsleistung und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse den Bezug von Kindergeld nach, sind 1.355,91 € + 184 € = 1.539,91 € pfändungsfrei (oben II 2).
- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 1.400 € Arbeitseinkommen nur 22,05 € pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle anzuraten (oben II 4), um jetzt und zukünftig pro Kalendermonat insgesamt 1.377,95 € pfändungsfrei stellen zu lassen.
- Hinzu kommen 184 € Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Erfolgt innerhalb des vierwöchigen Moratoriums die Freigabeentscheidung und gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000 € sowie das Kindergeld aus, wird der Guthabenrest in Höhe von 377,95 € (automatisch) auf den Folgemonat übertragen (zur Rücklage vgl. oben II 5).
- Dem Pfändungsgläubiger stünden von den 1.400 € Arbeitseinkommen 22,05 € zu.

### III. Einrichtung eines P-Kontos

Für die Einrichtung des neuen Pfändungsschutzkontos gelten folgende Regelungen:

#### 1. Anspruch auf Umwandlung

Jeder Inhaber eines Einzel-Girokontos hat Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto (§ 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-2010).

**Hinweis:** Es gibt weiterhin keinen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto! Auch bleibt die Kündigung des P-Kontos möglich. Der Gesetzgeber „erwartet“ allerdings, dass die Kreditinstitute ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und künftig jede natürliche Person ein P-Konto erhält/behält (vgl. BT-Drucks. 16/12714, S. 20).

P-Konten sollen ausschließlich im Guthaben geführt werden. Besteht bei der Umwandlung ein Sollstand, wird das Kreditinstitut auf die schrittweise Rückführung des Sollstandes drängen.

**Hinweis:** Es steht zu befürchten, dass die Kreditinstitute den Auftrag, ein bestehendes Girokonto rein „prophylaktisch“ auf ein P-Konto umzustellen, als Zeichen schwindender Bonität auslegen, Dispositionskredite kündigen und Kreditkarten (auf die Kontoinhaber in vielen Bereichen angewiesen sind) verwehren/einziehen.<sup>3</sup>

#### 2. P-Konto nur als Einzelkonto möglich

Das P-Konto wird immer nur als Einzelkonto (möglichst im Guthaben) und nur für eine natürliche Person geführt. Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen, was durch entsprechende Zusicherungen bei der Kontoeröffnung/-umwandlung und über korrespondierende SCHUFA-Eintragungen/-Anfragen gewährleistet wird. Einen effektiven Schutz vor Missbrauch eröffnet auch das Zugriffs-Wahlrecht für Gläubiger nach § 850k Abs. 9 ZPO-2010.

**Ein Gemeinschaftskonto** (meist „Oder-Konto“) ist in zwei Einzel-P-Konten umzuwandeln. Probleme bereitet die Umwandlung eines bereits gepfändeten Gemeinschaftskontos. Deshalb ist in der Beratung frühzeitig darauf hinzuwirken, Einzel-Girokonten einzurichten.

**Hinweis:** Das Kontoführungsentgelt für ein P-Konto ist gesetzlich nicht gedeckelt! Dem BT-Rechtsausschuss zufolge darf das Bankgewerbe nur das für ein allgemeines Gehaltskonto übliche Kontoführungsentgelt berechnen (vgl. BT-Drucks. 16/12714, S. 17).

Werden **Bar-Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss** überwiesen, dann sollten diese Gutschriften auf einem separaten Kinderkonto verbucht werden, das in der Regel kostenlos geführt wird.

#### 3. Rückwirkung des P-Konto-Schutzes

Der Umwandlungsanspruch besteht auch, wenn das Einzel-Konto bereits gepfändet sein sollte. Der P-Konto-Schutz gilt dann **„rückwirkend“**, falls die Umwandlung innerhalb des auf vier Wochen ab Zustellungsdatum verlängerten Moratoriums nach § 835 Abs. 3 ZPO-2010 vollzogen ist. Das Kreditinstitut hat die Umwandlung bis zum **4. Geschäftstag** durchzuführen. Inwieweit bereits vor der PfÜB-Zustellung Verfügungen vom Konto vorgenommen wurden, ist ohne Bedeutung.

---

<sup>3</sup> Eigentlich sollten so viele „liquide“ Verbraucher wie möglich dazu veranlasst werden, ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln, um dem P-Konto zum Einen das Stigma zu nehmen und um zum Anderen Einfluss auf die Preisgestaltung zu erhalten. Je mehr Verbraucher ein P-Konto wollen, die ein solches eigentlich nicht brauchen, desto verbraucherfreundlicher müssen die Preise sein.

#### 4. Verrechnungsschutz im Kontokorrent

Sozialleistungen sind für die Dauer von **14 Tagen** (bisher 7) vor **Kontokorrent-Verrechnung im Soll** geschützt (§ 850k Abs. 6 ZPO-2010).

**Hinweis:** Lohn und andere Gutschriften dürfte die Bank auch in Zukunft unbegrenzt mit dem Sollstand verrechnen. Der RegE (BT-Drucks. 16/7615, S. 19) sah noch vor, den Verrechnungsschutz zu erweitern und wollte insoweit der Forderung des BGH (ZVI 2005, 257 = NJW 2005, 1863) entsprechen.

Erfolgt die Sozialleistungs-Gutschrift auf einem gepfändeten P-Konto, das im Guthaben geführt wird, so besteht ein Auszahlungsanspruch nur noch im Rahmen des automatisch geschützten Sockelfreibetrags, der mittels Bescheinigung(en) aufgestockten Sockelbeträge bzw. des individuell durch das Gericht freigegebenen Betrages.

**Hinweis:** Dies stellt eine Verschlechterung des Schuldnerschutzes im Vergleich zu § 55 SGB I dar.

#### 5. P-Konto und Insolvenzverfahren

Das P-Konto ist „insolvenzfest“ (vgl. *Büchel*, ZInsO 2010, 20). Trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt das (höchstpersönliche) P-Konto bestehen; der Schuldner vermag seinen Lebensunterhalt aus dem unpfändbaren Guthaben eigenverantwortlich und ohne Freigabeentscheidung von dritter Seite zu bestreiten. Nur soweit das Guthaben den (aufgestockten) Sockelfreibetrag überschreitet und nicht auf den Folgemonat übertragen wird, fällt es in die Masse.

**Ein Lastschriftwiderruf** ist dem Treuhänder/Insolvenzverwalter insoweit verwehrt, als die Zahlungen aus dem pfändungsfreien P-Konto-Guthaben geleistet wurden (so dass Wohnung und Energieversorgung künftig mit Hilfe des P-Kontos gesichert bleiben).

#### IV. Übergangsphase mit zwei Schutzsystemen parallel (bis zum 31. 12. 2011)

Der herkömmliche Kontopfändungsschutz nach § 55 SGB I bzw. § 850l ZPO-2010 (= § 850k ZPO-alt) gilt nur noch subsidiär, solange der Kontoinhaber kein P-Konto in Anspruch nimmt.

**Achtung:** Ab dem 1. 1. 2012 gibt es Schuldnerschutz nur noch mit Hilfe eines P-Kontos!

#### V. Generelle Verbesserungen beim Schuldnerschutz (ab 1. 7. 2010)

##### 1. Verlängerung des Moratoriums

Die Sperrfrist ab Zustellung des Kontopfändungs- und Überweisungsbeschlusses (bzw. der Pfändungs- und Überweisungsverfügung) beträgt **vier Wochen** – statt bisher zwei (§ 835 Abs. 3 ZPO-2010). Auf Antrag des Schuldners ordnen Vollstreckungsgericht bzw. Vollstreckungsstelle ergänzend an, dass mit jeder Gutschrift eine neue vierwöchige Sperrfrist beginnt.

**Hinweis:** Diese Erneuerung/Perpetuierung der Sperrfrist mit jeder Kontogutschrift eröffnet das notwendige Zeitfenster, um die gesetzlich vorgesehenen Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Gutschriften gegen Ende des Kalendermonats ohne Zeitdruck nutzen zu können (z. B. bei einmaligen Sozialleistungen, die – unangekündigt – gutgeschrieben werden oder bei Überweisungen zu Gunsten Dritter).

##### 2. Verlängerte Auszahlungspflicht bei Sozialleistungsgutschriften

Sämtliche Sozialleistungsgutschriften und das Kindergeld sind künftig auf dem „normalen“ Konto **14 Tage** – statt bisher 7 – geschützt (§ 55 SGB I-2010).

##### 3. Aufhebung der Kontopfändung und Anordnung der Unpfändbarkeit

Das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle „kann“ nach § 833a Abs. 2 ZPO-2010 auf Antrag des Schuldners jede einzelne Kontopfändung aufheben (ab 1. 7. 2010 und nur gültig bis 31. 12. 2011) **oder** das Vollstreckungsgericht kann die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens für maximal 12 Monate anordnen.

In beiden Fällen muss der Schuldner nachweisen, „*dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind*“. Zusätzlich muss er in beiden Fällen glaubhaft machen, „*dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind*“ (§ 833a Abs. 2 ZPO-2010).

Die Anordnung der Unpfändbarkeit wechselt ab 1. 1. 2012 in den § 850l ZPO-2012, da zu diesem Termin der herkömmliche Kontopfändungsschutz außer Kraft tritt und dieser Paragraph „frei wird“.

##### 4. Schutz „sonstiger Einkünfte“

Die Neufassung des § 850i ZPO ermöglicht Schuldnerschutzanträge auch für sämtliche Einkunftsarten von nicht abhängig beschäftigten Personen, so dass sich nicht nur Arbeitseinkommen bzw. das Entgelt für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste vor dem Pfändungszugriff schützen lassen. Mit Zustellung der Pfändung beim Auftraggeber als Drittschuldner wird ein Moratorium von vier Wochen wirksam, das auch die Auskehrung/Hinterlegung „sonstiger Einkünfte“ untersagt, so dass insoweit ein Zeit-

fenster für die erforderlichen Schuldnerschutzanträge eröffnet ist (§ 850i Abs. 4 ZPO-2010). Dieser Pfändungsschutz an der Quelle lässt sich über § 850k Abs. 4 i. V. m. § 850i ZPO-2010 auf das gepfändete P-Konto übertragen.

**Hinweis:** Da der neue Kontopfändungsschutz auf den Kalendermonat abstellt und bei Gutschriften gegen Monatsende ein zeitlicher Spielraum für die Freigabeentscheidung des Vollstreckungsgerichts/der Vollstreckungsstelle benötigt wird, empfiehlt es sich insbesondere für Selbstständige, die Erneuerung der vierwöchigen Auskehrungs-Sperrfrist nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 ZPO-2010 (Erneuerung/Perpetuierung des Moratoriums mit jeder Gutschrift auf dem gepfändeten Konto) zu beantragen.